

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wunsiedel**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Beschluss des Ausschusses für Kultur, Festspiele	04.08.2004			
Nr.	---			
Datum der Ausfertigung	---			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---			
Nr.	---			
Tag des Inkrafttretens	01.08.2004			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

## **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Wunsiedel**

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Wunsiedel unterhält eine Stadtbibliothek als eigene Einrichtung.

### § 2

#### Benutzerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Abteilungen oder Bestände besondere Bestimmungen erlassen.

### § 3

#### Anmeldung

(1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Er erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt.

Der Ausweis gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten und kann jeweils für weitere zwölf Monate verlängert werden.

(2) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ebenfalls einen Benutzerausweis, der jedoch erst dann zur Benutzung berechtigt, wenn eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Erklärung im Sinne des Abs. 3 vorliegt.

(3) Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Kenntnis der Benutzungs- und Entgeltordnung, die in der Stadtbibliothek an gut sichtbarer Stelle aushängen und zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Benutzung der Bibliothek

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu drei Wochen ausgeliehen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgelegt werden.

(2) Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal für die normale Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Bei Verlängerung sind die entliehenen Bestände auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Medien können vorbestellt werden.

#### § 5

##### Auswärtiger Leihverkehr

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gelten die jeweils gültigen Bestimmungen über den auswärtigen Leihverkehr der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, die zur Einsichtnahme in der Stadtbibliothek aufliegen.

§ 6  
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 7  
Kontrollrecht

Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Bibliothek berechtigt, erforderliche Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist befugt, sich von jedem Benutzer beim Verlassen der Bibliothek den Inhalt von Handtaschen, Aktenmappen und sonstigen Gepäckstücken vorzeigen zu lassen, soweit diese Gegenstände nicht in Schließfächern aufbewahrt waren.

§ 8  
Behandlung der Medien  
Schadensersatzpflicht

(1) Als Medien werden die in der Bibliothek vorhandenen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonkassetten, Videos, CDs, DVDs und CD-ROMs bezeichnet.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen oder in den Räumen der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).

(3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm überlassenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.

(5) Für jede Beschädigung oder den Verlust der Medien hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten.

(6) Der Benutzer ist auch zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die entliehenen Medien nach Aufforderung und Fristsetzung nicht zurückgibt.

(7) Für Schäden, die durch den Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

(8) Als Schadensersatz ist der Wiederbeschaffungswert der verlorenen Medien, zuzüglich der mit der Wiederbeschaffung entstehenden Kosten zu leisten.

(9) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## § 9

### Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) In den Räumen der Stadtbibliothek ist größtmögliche Ruhe zu bewahren und jede Maßnahme zu unterlassen, die andere Besucher stören könnte.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

(3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Aktenmappen, Taschen und Gepäckstücke sind in den Schließfächern am Eingang der Bibliothek zu verwahren.

§10

Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§11

Hausrecht

Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 26.07.2001 - gültig ab 01.01.2002 - außer Kraft.